

Allgemeine Geschäftsbedingungen der MPR Werbefactory Marketing- und Produktionsgesellschaft mbH

1. Geltungsbereich, Vertragsgegenstand, Allgemeines

1.1

Die nachstehenden Bedingungen gelten ausschließlich und nur gegenüber Unternehmern im Sinne von § 310 I BGB. Der Kunde ist Unternehmer, d. h. er tritt mit MPR Werbefactory Marketing- und Produktionsgesellschaft mbH („MPR“) als natürliche oder juristische Person in Ausübung einer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit in Vertragsbeziehung. Handelt er als Verbraucher, also ohne dass er eine gewerbliche oder selbständige berufliche Tätigkeit ausübt, hat er dies unverzüglich mitzuteilen.

1.2

Diese Allgemeinen Lieferbedingungen gelten für alle uns erteilten Aufträge nach Maßgabe des zwischen uns als Agentur und dem Kunden geschlossenen Vertrages. Unsere Allgemeinen Lieferbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende, zusätzliche oder von unseren Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Kunden erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Die Durchführung von Leistungen durch MPR bedeutet keine Anerkennung von Geschäftsbedingungen des Kunden. Unsere Bedingungen gelten auch für zukünftige Geschäfte mit dem Auftraggeber, selbst wenn nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen worden ist, sofern sie nur dem Vertragspartner im Zusammenhang mit einem zwischen ihm und uns bereits getätigten Geschäft zugegangen sind oder auf sie Bezug genommen wurde.

1.3

Bestellungen, Vertragsabschlüsse und Lieferabrufe sowie ihre Änderung und Ergänzung bedürfen der Schriftform. Mündliche Vereinbarungen sind dann wirksam, wenn sie von MPR schriftlich bestätigt worden sind. Ein Vertrag kommt erst zustande, wenn der Kunde ein schriftliches Angebot schriftlich angenommen hat oder wenn MPR eine Bestellung des Kunden annimmt oder ausführt.

2. Lieferfristen

2.1

Alle angegebenen Termine und Fristen für Lieferungen und Leistungen sind unverbindlich, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Änderungswünsche und unterbliebene Mitwirkungshandlungen des Kunden führen zu einer angemessenen Verschiebung der Termine bzw. Verlängerung der Fristen. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Versandbereitschaft angezeigt ist oder der Vertragsgegenstand den Sitz von MPR verlassen hat.

2.1

Ursachen, die eine Einhaltung von Terminen beeinträchtigen und von MPR nicht zu vertreten sind, insbesondere Energieausfall, Ausfall von Datenübertragungsverbindungen, Streik oder rechtmäßige Aussperrung, entbinden MPR für die Dauer ihres Vorliegens von der Liefer- und Leistungspflicht. Fristen und Termine werden hierdurch in angemessenem Umfang verlängert. Dies gilt auch für von uns nicht zu vertretende, nicht rechtzeitige oder nicht ordnungsgemäße Lieferungen oder Leistungen seitens unserer Lieferanten.

2.3

Soweit sich der Aufwand aufgrund von Verzögerungen im Verantwortungsbereich des Kunden (einschl. Mitwirkungshandlungen des Kunden) erhöht, hat der Kunde dies zu vertreten. MPR kann eine Vergütung des bei ihr angefallenen Mehraufwandes verlangen.

2.4

Wenn der Kunde wegen nicht ordnungsgemäßer Leistung von MPR vom Vertrag zurücktreten und/oder Schadensersatz statt der Leistung verlangen kann oder solches behauptet, wird der Kunde auf Verlangen von MPR innerhalb angemessener gesetzter Frist schriftlich erklären, ob er diese Rechte geltend macht oder weiterhin die Leistungserbringung wünscht. Bei einem Rücktritt hat der Kunde MPR den Wert zuvor bestehender Nutzungsmöglichkeiten und erbrachter Leistungen zu erstatten. Gleiches gilt für die Verschlechterung durch bestimmungsgemäßen Gebrauch.

Gerät MPR mit der Leistungserbringung in Verzug, ist der Schadens- und Aufwendungsersatz des Kunden wegen des Verzugs für jede vollendete Woche des Verzuges beschränkt auf 1 % des Preises für den Teil der Leistung, der aufgrund des Verzugs nicht genutzt werden kann. Die Verzugshaftung ist begrenzt auf insgesamt höchstens 10 % dieses Preises. Dies gilt dann nicht, soweit ein Verzug auf grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz von MPR beruht.

2.5

Bei einer Verzögerung der Leistung hat der Kunde im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen ein Rücktrittsrecht nur, wenn die Verzögerung von MPR vertreten ist. Macht der Kunde wegen der Verzögerung berechtigt Schadens- oder Aufwendungsersatz statt der Leistung geltend, so ist er berechtigt, für jede vollendete Woche der Verzögerung 1 % des Preises für den Teil der Leistung zu verlangen, der aufgrund der Verzögerung nicht genutzt werden kann, jedoch höchstens insgesamt 10 % dieses Preises. Ziffer 2.4 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.

2.6

MPR ist zu Teillieferungen und -leistungen berechtigt.

3. Zahlung

3.1

Es gilt der im Angebot festgelegte Preis. Falls eine ausdrückliche Preisabsprache nicht getroffen wurde, gelten die Sätze aus unserer aktuellen Preisliste. Soweit nicht gesondert bezeichnet, verstehen sich alle Preise netto in Euro zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer. Forderungen von MPR werden mit Rechnungsstellung fällig und sind innerhalb von sieben (7) Kalendertagen ohne jeden Abzug zahlbar. Alle Zahlungen sind kostenfrei auf ein in der Rechnung bezeichnetes Konto zu leisten. Wechsel und Schecks werden nicht angenommen. Fälligkeitszinsen berechnen wir mit 8 Prozentpunkten p.a. über dem jeweiligen Diskontsatz / Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank.

3.2

Soweit Leistungen nach Aufwand abgerechnet werden, oder wenn ausdrücklich vereinbart, wird MPR monatlich eine Abrechnung erstellen.

3.3

MPR ist berechtigt, Abschlagszahlungen zu verlangen. Bei Auftragserteilung kann MPR vom Kunden eine Zahlung von 30 % der Auftragssumme verlangen. Weitere Teilzahlungen nach Erstellung des Konzepts, des Layouts usw. müssen gesondert vereinbart werden. Sofern nach Zeitaufwand abgerechnet wird, beruht das Angebot auf den zum Angebotdatum geltenden Stundensätzen. Die Honorare beziehen sich auf die im Angebot spezifizierten Leistungen. Sollte sich die Aufgabenstellung ändern und / oder zusätzliche Leistungen notwendig werden, so bedarf dies einer neuen Vereinbarung.

3.4

Fremdkosten werden mit der agenturüblichen Bearbeitungsgebühr von 10 % an den Kunden weiter berechnet. Technische Leistungen und interner Materialaufwand werden gemäß der aktuellen Preisliste berechnet. Fremdkosten sind die Kosten für technische Hilfsarbeiten wie die Anfertigung von Fotos, Reproduktionen, Satz, Andrucken, Fotokopien, Film- und Fotoprints, Diapositiven, Filmmontagen, Artwork, Illustrationen, Modellen, o.Ä.

3.5

Lieferungen, Ferngespräche, ISDN / DSL-Gebühren und Pakete werden nach Aufwand dem Kunden berechnet.

3.6

Die im Zusammenhang mit dem Auftrag entstehenden Reise- und Übernachtungskosten und Spesen werden vom Kunden getragen.

3.7

In der Angebotssumme sind die spezifizierten Besucher bzw. Besuchstage beim Kunden beinhaltet. Sollten weitere Besuche oder Sitzungstage bei Kunden, oder im Zusammenhang mit der Bearbeitung des Auftrages erforderlich werden, bedürfen diese der gesonderten Vereinbarung mit dem Kunden und werden gesondert nach den geltenden Sätzen berechnet.

4. Sachmängel

4.1

Für eine nur unerhebliche Abweichung der Leistungen von der vertragsgemäßen Beschaffenheit oder Brauchbarkeit entstehen keine Ansprüche wegen Sachmängeln. Natürlicher Verschleiß ist in jedem Fall kein Sachmangel. Geringfügige Abweichungen vom Original gelten auch bei farblichen Reproduktionen in allen Herstellungsverfahren nicht als Grund für eine Mängelrüge. Das Gleiche gilt für den Vergleich zwischen Andruck und Auflagedruck.

Mängel eines Teils der Lieferung berechtigen nicht zur Beanstandung der ganzen Lieferung, es sei denn, dass die Teillieferung den Kunden unangemessen benachteiligt.

4.2

Für Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche gelten die Regelungen in Ziffer 6 ergänzend.

4.3

Der Kunde hat alle übergebenen Lieferungen und Leistungsgegenstände unverzüglich – spätestens innerhalb von 7 Kalendertagen – auf Mangelfreiheit, insbesondere vertragsgemäße Beschaffenheit zu untersuchen. Während oder nach der Beschaffenheitsprüfung auftreten-

de Mängel hat der Kunde unverzüglich, spätestens 7 Kalendertage ab Kenntnis, in nachvollziehbarer und schriftlicher Form mitzuteilen. Ergänzend gilt die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht (§ 377 BGB). MPR leistet – nach freier Wahl – Nachbesserung oder Ersatzlieferung.

4.4

Im Falle von Eingriffen oder sonstigen Manipulationen durch den Kunden oder von ihm beauftragten Dritte erlöschen sämtliche Sachmängel(-gewährleistungs-)rechte, es sei denn, er weist nach, dass der geltend gemachte Mangel dadurch nicht verursacht worden ist.

4.5

Zur Selbstbeseitigung etwaiger Installationsmängel – auch durch von ihm beauftragte Dritte – ist der Kunde nicht berechtigt.

4.6

Ansprüche wegen eines Sachmangels verjähren innerhalb von 12 Monaten ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Die gesetzlichen Fristen für den Rückgriffsanspruch nach § 478 BGB bleiben unberührt. Gleiches gilt, soweit das Gesetz bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von MPR bei arglistigem Verschweigen eines Mangels sowie in den Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit eine längere Frist vorschreibt. Eine Nacherfüllung (Neulieferung oder Nachbesserung) kann ausschließlich auf die Verjährung des die Nacherfüllung auslösenden Mangels Einfluss haben.

5. Rechtsmängel

5.1

Für Verletzungen von Rechten Dritter durch ihre Leistungen haftet MPR nur, soweit die Leistungen vertragsgemäß und insbesondere im Rahmen des vertraglich vorgesehenen Nutzungszwecks eingesetzt werden. MPR haftet für Verletzungen von Rechten Dritter nur innerhalb der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraumes sowie am Ort der vertragsgemäßen Nutzung. Ziffer 4.1 gilt entsprechend.

5.2

Macht ein Dritter gegenüber dem Kunden geltend, dass eine Leistung von MPR seine Rechte verletze, benachrichtigt der Kunde unverzüglich MPR. MPR ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, soweit zulässig, die geltend gemachten Rechte abzuwehren. Im Übrigen gelten die Regelungen in Ziffer 12.

5.3

Werden durch eine Leistung von MPR Rechte Dritter verletzt, wird MPR nach eigener Wahl auf eigene Kosten

- a) dem Kunden das Recht zur Nutzung der Leistung verschaffen,
- b) die Leistung rechtsverletzungsfrei gestalten,
- c) die Leistung unter Erstattung der dafür vom Kunden geleisteten Vergütung (abzüglich einer angemessenen Nutzungsentschädigung) zurücknehmen, wenn MPR keine andere Abhilfe mit angemessenem Aufwand erzielen kann.

5.4

Ansprüche des Kunden wegen Rechtsmängeln verjähren entsprechend Ziffer 4.6. Für Schadenersatz- und Aufwendungsersatzansprüche gilt Ziffer 6 entsprechend.

6. Allgemeine Haftung

6.1

MPR haftet dem Kunden

- a) nach den gesetzlichen Bestimmungen für von MPR selbst sowie von einem ihrer Erfüllungsgehilfen oder gesetzlichen Vertreter vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden,
- b) nach dem Produkthaftungsgesetz, soweit die Voraussetzungen desselben gegeben sind,
- c) nach den gesetzlichen Bestimmungen für von MPR selbst sowie von einem ihrer Erfüllungsgehilfen oder gesetzlichen Vertreter verursachte Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

6.2

MPR haftet nicht bei leichter Fahrlässigkeit, außer dass sie eine wesentliche Vertragspflicht (Kardinalpflicht) verletzt hat. Diese Haftung ist bei Sach- und Vermögensschäden auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden beschränkt. Dies gilt auch für entgangenen Gewinn und ausgebliebene Einsparungen. Die Haftung für sonstige entfernte Mangelfolgeschäden ist ausgeschlossen. Für einen einzelnen Schadensfall ist die Haftung auf den Vertragswert begrenzt, bei laufender Vergütung auf die Höhe der Vergütung pro Vertragsjahr, jedoch nicht weniger als € 50.000,00. Für die Verjährung gilt Ziffer 4.6 entsprechend. Die Parteien können bei Vertragsschluss eine weitergehende Haftung gegen gesonderte zusätzliche Vergütung vereinbaren. Die Haftung nach Ziffer 6.1 bleibt von den Regelungen in diesem Absatz unberührt.

6.3

Jede weitere Haftung auf Schadenersatz, insbesondere Haftung ohne Verschulden, ist ausgeschlossen.

6.4

Aus einer Garantieerklärung haftet MPR nur auf Schadenersatz, wenn dies in der Garantie ausdrücklich übernommen wurde. Diese Haftung unterliegt bei einfacher Fahrlässigkeit den Beschränkungen gemäß Ziffer 6.2.

6.5

Für Aufwendungsersatzansprüche und sonstige Haftungsansprüche gelten die Regelungen in Ziffern 6.1 bis 6.4 entsprechend.

6.6

Ist ein Schaden sowohl auf ein Verschulden von MPR als auch auf ein Verschulden des Kunden zurückzuführen, muss sich der Kunde sein Mitverschulden anrechnen lassen.

6.7

Der Kunde ist für eine regelmäßige Sicherung seiner Daten verantwortlich. Bei einem von MPR verschuldeten Datenverlust haftet MPR deshalb ausschließlich für die Kosten der Vervielfältigung der Daten, der zu erstellenden Sicherheitskopien und für Kosten der Wiederherstellung der Daten, die auch bei einer ordnungsgemäß erfolgten Sicherung der Daten verloren gegangen wären.

7. Loyalitätsverpflichtung, Geheimhaltung

7.1

Die Vertragspartner verpflichten sich zur gegenseitigen Loyalität. Sie unterlassen es, Mitarbeiter des jeweils anderen Vertragspartners abzuwerben oder Maßnahmen gleich welcher Art mittelbar oder unmittelbar zu betreiben, die Mitarbeiter des anderen Partners in diesem Sinne ermuntern oder die zu einem Beschäftigungsverhältnis führen können. Diese gegenseitige Treuepflicht gilt auch nach Beendigung der Zusammenarbeit für einen Zeitraum von einem Jahr fort.

7.2

Die Vertragsparteien verpflichten sich, über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie über alle als vertraulich bezeichneten Informationen, die sie im Rahmen der Zusammenarbeit erlangen, Stillschweigen zu wahren. Die Weitergabe an nicht unmittelbar mit der Durchführung eines Auftrages beschäftigte Personen darf nur mit schriftlicher Einwilligung des Vertragspartners erfolgen.

7.3

Vertrauliche Informationen sind in diesem Sinne alle Unterlagen und sonstigen – auch mündlichen – Informationen, die nicht erkennbar für die Öffentlichkeit bestimmt sind.

7.4

Den Vertragspartnern ist bekannt, dass die wechselseitige Kommunikation in wesentlichen Teilen auch in unverschlüsselter elektronischer Form (z.B. Email) erfolgen wird und verzichtet daher auf das Geltendmachen von Ansprüchen, die darauf begründet sind, dass unberechtigte Dritte illegalen Zugriff auf elektronische Kommunikationsmedien ausüben und damit Kenntnisse von vorbenannten unverschlüsselt elektronisch übermittelten Daten erlangen.

8. Preisänderungen

Preisänderungen sind zulässig, wenn zwischen Vertragsschluss und vereinbartem Liefertermin mehr als 6 Wochen liegen. Erhöhen sich danach bis zur Fertigstellung der Lieferung die Löhne, die Materialkosten oder die marktüblichen Einstandspreise, so ist MPR berechtigt, den Preis angemessen entsprechend der Kostensteigerung zu erhöhen. Der Kunde ist zum Rücktritt nur berechtigt, wenn die Preiserhöhung den Anstieg der allgemeinen Lebenshaltungskosten zwischen Bestellung und Auslieferung nicht nur unerheblich überschreitet.

9. Unterbeauftragung

MPR ist berechtigt, vertraglich vereinbarte Leistungen ganz oder teilweise durch Dritte ausführen zu lassen. Im Falle der Einschaltung eines Dritten gewährleisten wir als Vertragspartner die ordnungsgemäße Erfüllung der vertraglichen Pflichten gegenüber dem Kunden. Der Kunde nimmt die erbrachten Leistungen des Dritten als Leistung von MPR an.

10. Eigentumsvorbehalt

10.1

MPR behält sich das Eigentum und einzuräumende Rechte an den Leistungen und Lieferungen bis zur vollständigen Bezahlung der geschuldeten Leistung vor. Weiter behält sich MPR das Eigentum und einzuräumende Rechte bis zur Erfüllung all ihrer Ansprüche aus der Geschäftsverbindung vor.

10.2

Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir zur Rücknahme der Vertragsgegenstände nach Mahnung berechtigt aber nicht verpflichtet; der Kunde ist bei Geltendmachung von Herausgabeansprüchen zur Herausgabe verpflichtet.

10.3

Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes sowie die Pfändung der Liefergegenstände durch MPR gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag.

10.4

Gegenstände unter Eigentums- oder Rechtsvorbehalt darf der Kunde weder verpfänden noch sicherungsübereignen. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen durch Dritte, hat der Kunde MPR unverzüglich davon zu benachrichtigen und MPR alle Auskünfte und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die zur Wahrung ihrer Rechte erforderlich sind. Vollstreckungsbeamte bzw. ein Dritter ist auf das Eigentum von MPR hinzuweisen. Der Kunde ist berechtigt, die Liefergegenstände im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuverkaufen; er tritt an MPR jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des zwischen MPR und dem Kunden vereinbarten Vertragspreises (einschließlich Umsatzsteuer) ab, die dem Kunden aus der Weiterveräußerung erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Liefergegenstände ohne oder nach Bearbeitung weiterverkauft werden. Zur Einziehung dieser Forderungen ist der Kunde nach deren Abtretung ermächtigt. Die Befugnis von MPR, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt davon unberührt; jedoch verpflichtet sich MPR, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt und nicht im Zahlungsverzug ist. Ist dies jedoch nicht der Fall, kann MPR verlangen, dass der Kunde die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt.

10.5

Die Verarbeitung oder Umbildung des Vertragsgegenstandes durch den Kunden wird stets für MPR vorgenommen. Werden die Liefergegenstände mit anderen, MPR nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt MPR das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Liefergegenstände zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zum Zeitpunkt der Verarbeitung.

10.6

Werden die Liefergegenstände mit anderen, MPR nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwirbt MPR das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Liefergegenstände zu den anderen vermischten Gegenständen. Der Kunde verwahrt das Miteigentum für MPR.

10.7

Soweit der Wert der Sicherungsgegenstände die Höhe der gesicherten Ansprüche um mehr als 15 % übersteigt, wird MPR auf Wunsch des Kunden einen entsprechenden Anteil der Sicherungsrechte freigeben.

11. Herstellungsunterlagen, Technische Unterlagen, Werkzeuge, Fertigungsmittel

Für die Erbringung der Leistungen von MPR hergestellte und erstellte Vorstufen- und Zwischenprodukte und / oder Arbeitsmittel, technische Angaben und Unterlagen, Zeichnungen, Werkzeuge, Werknormblätter, Schablonen, Fertigungspläne, Fertigungsmittel, Druckvorlagen, Druckstücke, Fotos, Reinzeichnungen, Layouts, Konzepte, Exposés, Treatments, Skizzen, Zeichnungen, Grafiken, Muster, Programme usw. sowie die in diesem Zusammenhang hergestellten digitalen Daten, Datensätze, Dateien und vergleichbare Datenträger und Medien z.B. Druckvorlagen, -stöcke, Reinzeichnungen, Lithos, Formen, und Ähnliches sowie die hierbei hergestellten Programme, digitalen Daten, Datensätze, Dateien und Datenträger nebst vergleichbaren Medien, behält sich MPR vorbehaltlich einer anderslautenden Vereinbarung Eigentum und, soweit urheberrechtlich zulässig, alle urheberrechtlichen Nutzungs- und Verwertungsrechte vor.

12. Eigentums- und Urhebernutzungsrechte

12.1

Eigentum, Nutzungs- und Verwertungsrechte an unseren Leistungen gehen – soweit deren Übergang vertraglich vereinbart wurde – bestimmungsgemäß erst nach vollständiger Zahlung der geschuldeten Vergütung auf den Kunden über.

12.2

Die von uns erbrachten Leistungen stehen dem Kunden nur für den bei Vertragsschluss vereinbarten Zweck zur Verfügung. Die urheberrechtlichen Nutzungs- und Verwertungsrechte an diesen Leistungen gehen daher nur insoweit auf den Kunden über, wie dies für den vereinbarten Zweck erforderlich ist. Jede darüber hinausgehende Verwertung und Nutzung ist mit uns schriftlich zu vereinbaren und ist vergütungspflichtig. Die Übertragung eines ausschließlichen Nutzungsrechtes an von uns zu erbringenden Leistungen auf den Kunden bedarf einer gesonderten Vereinbarung.

12.4

Die Prüfung der urheberrechtlichen und sonstigen schutzrechtlichen Zulässigkeit von Vertragsgegenständen obliegt dem Kunden. Die Verantwortlichkeit für die Einmaligkeit und Registrierbarkeit von von uns entwickelter Vertragsgegenstände liegt beim Kunden. Aus Verletzungen des Urheberrechtes sowie des bereits Vorhandenseins eines Vertragsgegenstandes sowie dem Mangel an Registrierbarkeit kann der Kunde keine Schadensersatzansprüche gegenüber MPR geltend machen. Der Kunde stellt MPR von sämtlichen Ansprüchen frei, die Dritte aus Verletzungen

von Urheberrechten erheben und erstattet MPR die dieser anfallenden notwendigen Kosten der Rechtsverfolgung bzw. Rechtsverteidigung.

13. Korrekturen, Prüfung bei Weiterverwendung

13.1

Abzüge (Kopien, Laserdrucke, Andrucke in jeglicher Form), Filme, Reinzeichnungen oder Ähnliches sind vom Kunden auf Fehler zu überprüfen und für druckreif zu erklären (Druckfreigabe). Durch MPR verschuldete Fehler werden unverzüglich und kostenlos berichtigt. Eventuelle Korrekturen hat der Kunde vor der Weiterverwendung erneut auf Fehler zu überprüfen. MPR haftet nach Druckfreigabe nicht für die vom Kunden übersehenen Fehler. Die Kosten für Besteller- und Autorenkorrekturen werden dem Kunden separat berechnet.

13.2

Es besteht die Pflicht des Kunden, die Lieferungen von MPR vor einer Weiterverwendung durch ihn zu überprüfen, auch wenn ihm vorher Korrekturen zugesandt worden sind. Druckstücke, Maschinenplatten, kopierfähige Filme und Ähnliches sind vom Auftraggeber vor einer Weiterverarbeitung durch ihn auf Vollständigkeit, Maßgenauigkeit, Standrichtigkeit, Dichte und auf einwandfreie Beschaffenheit zur Weitergabe zu überprüfen.

Vom Kunden übergebene Reinzeichnungen, Filme, digitale Daten oder Ähnliches, die von MPR für Inserate, Auflagendruck u.a. weiterverwendet werden sollen, werden von MPR auf Satzfehler oder andere Mängel nicht überprüft, wenn nichts anderes schriftlich vereinbart wurde.

13.3

MPR verwahrt die uns vom Kunden zur Durchführung des Auftrags überlassenen Unterlagen und Daten unter Beachtung der eigenüblichen Sorgfalt. MPR ist berechtigt, derartige Unterlagen zwei Jahre nach Beendigung des Auftrages zu vernichten, es sei denn, der Kunde hat sich bei Übergabe schriftlich die Rücknahme vorbehalten und / oder mit uns einen separaten Verwahrungsvertrag geschlossen.

14. Gefahrenübergang, Verpackungskosten

14.1

Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Lieferung „ab Werk“ vereinbart, so dass die Gefahr des zufälligen Übergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware bei Übergabe an die Transportperson auf den Kunden übergeht.

14.2

Transportverpackungen und alle sonstigen Verpackungen nach Maßgabe der Verpackungsordnung werden Eigentum des Kunden und von MPR dem Kunden berechnet. Die vorgenannten Verpackungen werden von MPR nicht zurückgenommen. Der Kunde ist verpflichtet, für eine Entsorgung der Verpackungen auf eigene Kosten zu sorgen.

14.3

Die Wahl der Versandart erfolgt nach bestem Ermessen. Sofern der Kunde es wünscht, wird MPR die Lieferung durch eine Transportversicherung eindecken; die insoweit anfallenden Kosten trägt der Kunde.

15. Annullierungskosten

Für den Fall, dass der Kunde die Vertragsleistungen nicht oder verspätet abnimmt oder in Zahlungsverzug gerät oder sich vom Vertrag löst, ohne dass er hierzu kraft Gesetzes und / oder vertraglicher Vereinbarung berechtigt ist, kann MPR unbeschadet der Möglichkeit, einen höheren tatsächlichen Schaden geltend zu machen, 15 % des Vertragspreises für die durch die Bearbeitung des Auftrages entstandenen Kosten und den entgangenen Gewinn fordern. Dem Kunden bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten.

16. Sonstiges

16.1

Gegen Forderungen von MPR kann der Kunde nur mit unbestrittenen und rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen oder eine Zurückbehaltung ausüben. Wegen Mängeln kann der Kunde Zahlungen nur zu einem unter Berücksichtigung des Mangels verhältnismäßigen Teil zurückbehalten und nur wenn der Mangel zweifelsfrei vorliegt.

16.2

Bei wirtschaftlichem Unvermögen des Kunden, seine Pflichten gegenüber MPR zu erfüllen, können wir bestehende Austauschverträge mit dem Kunden durch Rücktritt, bei Dauerschuldverhältnissen durch Kündigung, fristlos beenden, auch bei einem Insolvenzantrag des Kunden. § 321 BGB und § 112 InsO bleiben unberührt. Der Vertragspartner wird MPR frühzeitig und schriftlich über eine drohende Zahlungsunfähigkeit informieren.

16.3

Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass MPR den Namen bzw. die Firma des Kunden nach Auftragsbeendigung in ihre Referenzliste aufnimmt.

16.4

MPR ist es gestattet, auch für Unternehmen tätig zu werden, die gegebenenfalls zu dem Kunden in einem Wettbewerbsverhältnis stehen.

16.5

Vertragssprache ist deutsch. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Hat der Lieferant seinen Sitz im Ausland, gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Verweisungsvorschriften des deutschen Internationalen Kaufrechts und unter Ausschluss des Rechts der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 (UN-Kaufrecht).

16.6

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist der Sitz von MPR.

16.7

Falls einzelne Bestimmungen dieser Vertragsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder werden sollten oder die Vertragsbedingungen Lücken enthalten, berührt dies nicht die Wirksamkeit der Vertragsbedingungen im Übrigen. Anstelle der unwirksamen oder nichtigen Bestimmungen gilt vielmehr diejenige wirksame Bestimmung als von Anfang an vereinbart, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen oder nichtigen Bestimmung entspricht. Im

Falle von Lücken gilt diejenige Bestimmung als von Anfang an vereinbart, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck diese Vertragsbedingungen vernünftigerweise vereinbart worden wäre, hätten die Parteien die Angelegenheit von vornherein bedacht.

MPR Werbefactory
Marketing- und Produktionsgesellschaft mbH

Heinrich-Otto-Straße 1, 73262 Reichenbach / Fils

Stand Juli 2009